

# Satzung des Vereins ENSEMBLE LX

## § 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Ensemble LX e.V.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Initiierung von Theater- und Performanceprojekten sowie offene Bildungsangebote für darstellende Kunst verwirklicht.

Als freies Projektteam entwickelt und fördert der Verein vorwiegend Theaterprojekte, die insbesondere Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter eine kreative Plattform bieten und den konstruktiven Austausch zwischen den Generationen fördern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablehnung schriftlich erfolgen.
- 5.3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Monatsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen 6 Wochen an den Vorstand zu richten ist und von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

5.5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

5.6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **5.7. Mitgliedsstatus**

### **5.7.1. aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder gestalten das Vereinsleben und engagieren sich für die Erfüllung des Vereinszwecks. Sie nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil und leisten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,- € monatlich zum jeweiligen 15. des Monats. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **5.7.2. Fördermitglieder**

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von jährlich mindestens 30,- € zum 31. 12. jedes Jahres. Zu den Mitgliederversammlungen werden sie schriftlich eingeladen. Sie nehmen als Gäste ohne Stimmrecht teil.

### **5.7.3. Ehrenmitglieder**

Über eine Vergabe der Ehrenmitgliedschaft aufgrund herausragender Verdienste für den Verein entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Den Antrag können der Vorstand oder einzelne Mitglieder stellen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, können beratend, aber ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und alle Angebote und Veranstaltungen des Vereins gebührenfrei nutzen.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

### **6.1. Die Mitgliederversammlung**

6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

6.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6.1.3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per Post, E-Mail oder Fax und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-Mail- Adresse oder Faxnummer abgeschickt worden ist.

6.1.4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.1.5. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.

6.1.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

6.1.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

6.1.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll nennt zudem die Namen aller Versammlungsteilnehmer und wird vom Protokollführer unterzeichnet. Innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung geht das Protokoll jedem Vereinsmitglied auf einem der oben genannten Wege zu.

## **6.2. Der Vorstand**

6.2.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

6.2.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

6.2.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Kassenprüfer**

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit ist 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.2. Die Kassenprüfer prüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Belege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht zu unangekündigten Kontrollen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

8.1. Satzungsänderungen müssen im genauen Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei entschuldigter Abwesenheit können aktive Mitglieder vor der Mitgliederversammlung ihre Stimme beim Vorstand schriftlich einreichen.

8.2. § 10 bleibt von der Regelung unberührt.

## **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Theater Poetenpack e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden und keine den Vereinszweck berührenden Änderungen betreffen, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie werden den Mitgliedern umgehend, spätestens aber mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Potsdam, am 16. 3. 2019